▶ Anwaltsvergütung

Gesetzliche Verbote achten

| Ein Anwaltsvertrag verstößt nicht gegen das Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten, weil der Anwalt im Gebühreninteresse für den Mandanten nachteilige Maßnahmen treffen könnte. |

Gemäß § 43a Abs. 4 BRAO ist es einem Rechtsanwalt verboten, widerstreitende Interessen zu vertreten. Ein Anwaltsvertrag ist nichtig, wenn der Rechtsanwalt gegen dieses Verbot verstößt (BGH 12.5.16, IX ZR 241/14, Abruf-Nr. 186660). Der BGH entscheidet damit die bisherige Streitfrage, ob § 43a Abs. 4 BRAO als Berufspflicht zugleich ein gesetzliches Verbot darstellt. Zugleich stellt er klar, dass die Vorschrift nicht (vertraglich) abdingbar ist.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 186660

PRAXISHINWEIS | Mit der Vertretung widerstreitender Interessen gefährdet der Rechtsanwalt also seine Vergütung. Widerstreitend sind aber nur Interessen des Mandanten und dessen Gegner oder sonstiger Beteiligter, nicht aber die jeweils eigenen Interessen des Rechtsanwalts einerseits und des Mandanten andererseits.

▶ Umsatzsteuer

Postzustellungsaufträge werden umsatzsteuerpflichtig

| Ab dem 1.9.16 wird die Deutsche Post auf das Entgelt für Zustellungsaufträge zusätzlich 19 Prozent Umsatzsteuer berechnen. |

Die Deutsche Post reagiert damit auf die Auffassung der Finanzverwaltung und Finanzgerichte, dass der Postzustellungsauftrag nicht mehr zur gemeinwohldienlichen postalischen Grundversorgung zähle. Damit erhöhen sich die Kosten für eine Zustellung von 3,45 EUR auf 4,11 EUR.

Erhöhung um 0,66 EUR ...

PRAXISHINWEIS | Beim vorsteuerabzugsberechtigten Gläubiger stellt sich diese Erhöhung nicht als Schaden dar. Sie kann also nicht an den Schuldner „durchgereicht" werden. Vielmehr bleibt es ihm gegenüber dabei, das Nettoentgelt zu erheben (3,45 EUR), während der Gläubiger die Differenz ausgleichen muss (0,66 EUR).

... kann vorsteuerabzugsberechtigter Gläubiger nicht dem Schuldner aufgeben

▶ Bauprozess

Prozesserfolg nicht durch Privatgutachterkosten entwerten

| Bloßer Argwohn des Bauherrn gegenüber Umfang und Inhalt der Bauleistungen erfordert es im Vorfeld einer allenfalls denkbaren Zahlungsklage des Bauunternehmers nicht, einen privaten Bausachverständigen zu beauftragen. |

Nach dem OLG Koblenz sind die Kosten des Privatgutachtens daher weder prozessbezogen noch notwendig und im Ergebnis nicht zu erstatten (20.5.15, 14 W 335/15, Abruf-Nr. 145801). Das OLG verdeutlicht, dass der gerichtlichen

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 145801